

Jugendarbeitsschutz

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren sind vor arbeitsbedingten Gefährdungen geschützt.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Beachten Sie die folgenden Regelungen zur Arbeitszeit, zum Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen und zum Strahlenschutz, wenn Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Ermitteln Sie, welche Tätigkeiten Jugendliche in Ihrem Betrieb ausüben dürfen.
- Denken Sie daran, dass Jugendliche häufiger als die übrigen Beschäftigten unterwiesen werden müssen. Unterweisen Sie die Jugendlichen vor Beginn ihrer Beschäftigung sowie bei wesentlichen Änderungen mindestens halbjährlich hinsichtlich möglicher Gefahren und entsprechender Schutzmaßnahmen.
- Beschäftigen Sie Jugendliche nur, wenn Ihnen eine Bescheinigung über eine Erstuntersuchung vorliegt. Die Erstuntersuchung darf bei Antritt der Beschäftigung nicht länger als 14 Monate zurückliegen. Nach einem Jahr – spätestens nach 14 Monaten – müssen die Jugendlichen eine Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorlegen.

Was ist bei der Beschäftigung von Jugendlichen zu beachten?

Jugendliche dürfen	Jugendliche dürfen nicht	Arbeitszeit/ Berufsschule
<ul style="list-style-type: none"> • in der Woche von 6 bis 20 Uhr und in Mehrschichtbetrieben bis 23 Uhr arbeiten. • täglich maximal 8,5 Stunden arbeiten. • pro Woche maximal 40 Stunden an fünf Arbeitstagen arbeiten, im Rahmen des Notdienstes auch an Samstagen (bis auf 2 Samstage pro Monat) und an Sonntagen. Es ist ihnen für die Arbeit am Sonntag ein Ausgleich an einem berufsschulfreien Tag zu gewähren. • bis zu 4,5 Stunden ohne Pause arbeiten. Die Pause muss bei einer Arbeitszeit von bis zu 6 Stunden 30 Minuten und über 6 Stunden 60 Minuten durchgehend betragen. 	<ul style="list-style-type: none"> • nach 20 Uhr am Tag vor der Berufsschule, wenn der Unterricht vor 9 Uhr beginnt und • an Berufsschultagen vor dem Unterricht arbeiten, sofern dieser vor 9 Uhr beginnt. Dies gilt auch für Auszubildende über 18 Jahre. • nachmittags an einem Berufsschultag arbeiten, wenn der Berufsschulunterricht 5 Stunden (à 45 Minuten) dauert. • während des Blockunterrichts arbeiten, wenn dieser 25 Stunden pro Woche umfasst. • am Tag einer Prüfung und einen Tag vor einer schriftlichen Prüfung arbeiten. 	

Fortsetzung ⇒

	Jugendliche dürfen	Jugendliche dürfen nicht
Arbeitszeit/ Berufsschule (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> • an 2-stündigen betrieblichen Aus- bildungsveranstaltungen während des Blockunterrichts (25 Stunden pro Woche) teilnehmen. 	
Umgang mit Gefahr- stoffen, biologischen Arbeitsstoffen und Röntengeräten	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche dürfen unter fachlicher Aufsicht im Rahmen ihrer Ausbildung röntgen. • Jugendliche dürfen im Rahmen ihrer Ausbildung und unter Aufsicht eines Fachkundigen mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen umgehen, wenn direkter Kontakt mit diesen Stoffen durch entsprechende Schutzmaß- nahmen vermieden wird. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise auf den Sicheren Seiten „Arbeitsmedizinische Vorsorge“, „Hautschutz“, „Infektionsschutz“, „Gefahrstoffe“ sowie „Praktikantinnen und Praktikanten“. 	<ul style="list-style-type: none"> • für selbstständige Arbeiten eingeteilt werden, bei denen mit Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen umgegangen wird.



Auf gute Zusammenarbeit – Tipps für die Praxis

- Achten Sie bereits im Voraus auf mögliche Belastungen für Jugendliche, wenn Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen.
- Aktualisieren Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung, wenn Sie Jugendliche neu im Unter- nehmen beschäftigen.
- Unterweisen Sie die Jugendlichen anschaulich und verständlich vor Beginn der Tätigkeit über die Gefahren und die Schutzmaßnahmen.
- Leiten Sie Jugendliche besonders sorgfältig im sicheren Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen an. Überzeugen Sie sich von der Einhaltung der Schutz- maßnahmen.
- Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von Tarifverträgen abweichende Regelungen bezüglich der Arbeitszeit geben kann.